[Albert Harr (15.02.1873 in Nagold - ?)]:

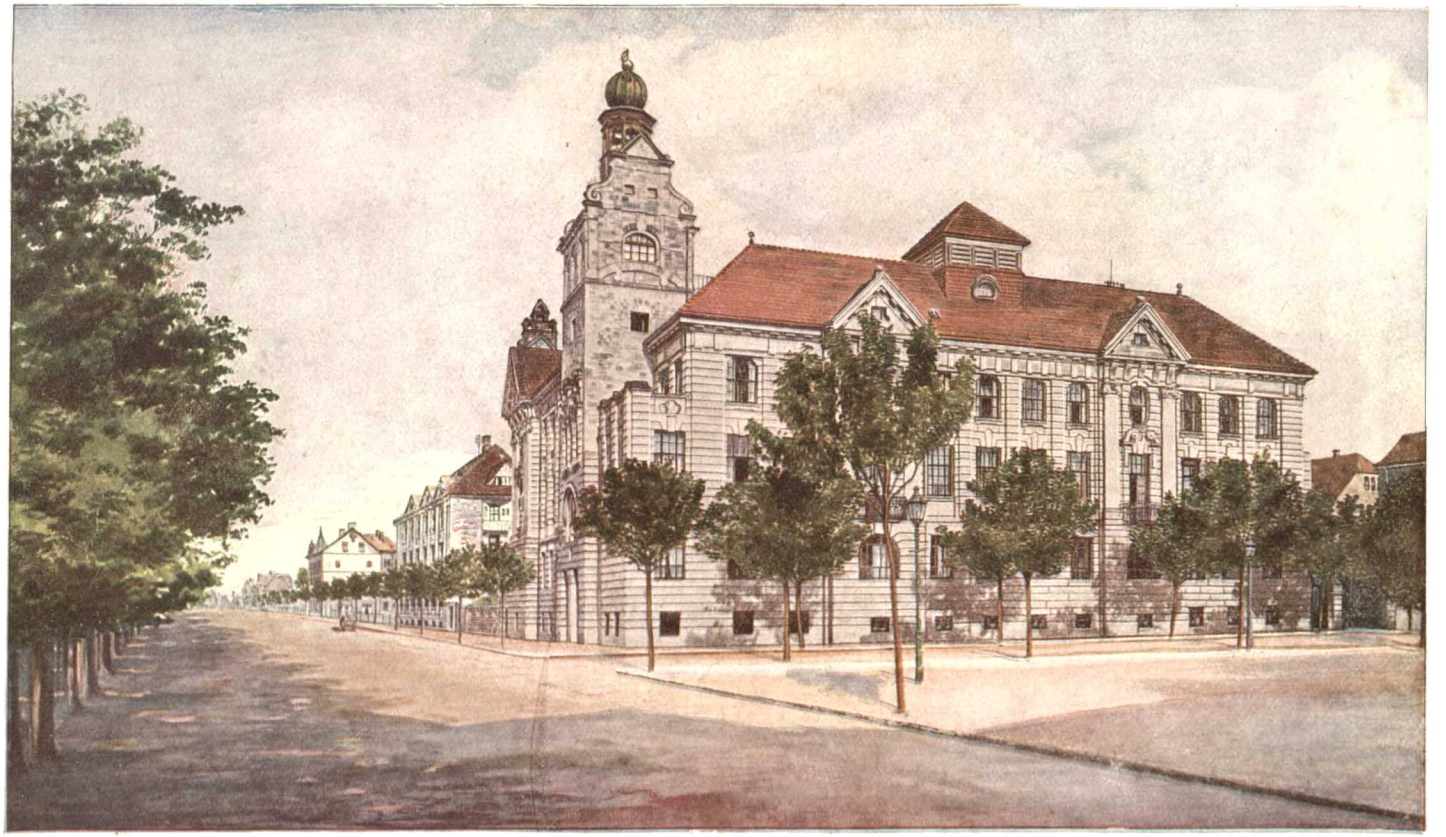

Landau, Pfalz 30 Höhere Handelsschule

Wesen und Geschichte der Anstalt

DIE Harr'sche Handelsschule Landau (Pfalz) ist eine im Jahre 1896 mit Beihilfe der damaligen Stadtverwaltung gegründete und mit einem Schülerheim für auswärtige Schüler verbundene private Höhere Lehranstalt. Die allgemein wissenschaftliche Abteilung mit den Real- und Handelsklassen untersteht nach Maßgabe der Verordnung vom 10. Mai 1905 unmittelbar der Aufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, die fachwissenschaftliche Abteilung (Handelsabteilung) nach Maßgabe der Ministerialbekanntmachung vom 12. Oktober 1917 der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern. Die Fachlehrer müssen die zur Ausübung des Lehramtes an Höheren Lehranstalten vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, um die notwendige Genehmigung als Fachlehrer durch das Ministerium zu finden. Zur allgemeinen Ueberwachung des Unterrichts und der einzelnen Unterrichtsgegenstände ernennt die Oberaufsichtsbehörde Respizienten. Die Beaufsichtigung der Schule wie des Schülerheims in gesundheitlicher Beziehung steht dem derzeitigen Bezirksarzt in Landau zu.

In den vergangenen 30 Schuljahren wurde die Schule von 5783 Schülern besucht. 2811 waren Außenschüler, während 2972 Hausschüler im Schülerheim der Anstalt untergebracht waren. Aus Landau-Stadt waren 854, der übrigen Pfalz 3675, dem rechtsrheinischen Bayern 71, dem sonstigen Reichsmit Saargebiet 1081 und aus ausländischen Staaten 102 Schüler. Nach den Religionsbekenntnissen eingeteilt waren es 3128 Protestanten, 2234 Katholiken, 394 Israeliten und 27 Angehörige anderer Religionsgesellschaften.

Zweck und Einrichtung der Schule

NACH dem Lehrplan der Harr'schen Handelsschule zerfällt der Unterrichtsbetrieb an der Anstalt in zwei Gruppen: in eine allgemein bildende Abteilung (Real- und Handelsklassen), in der wie an Realschulen mit Handelsabteilung neben den allgemein wissenschaftlichen und fremdsprachlichen Lehrfächern Handelskunde als Unterrichtsgegenstand eingeführt ist und in die fachwissenschaftliche Abteilung (Handelsklasse). **Die erste Abteilung** setzt sich aus vier Jahresklassen zusammen: Vorbereitungsklasse, Fachklasse I, Fachklasse II und Fachklasse III. Sie stellt sich zur Aufgabe, den Schülern eine höhere allgemeine Ausbildung für das bürgerliche Leben auf sprachlich-geschichtlicher und volkswirtschaftlicher Grundlage, sowie eine besondere Ausbildung für den kaufmännischen Beruf zu gewähren und sie zu religiös-sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen. **Die zweite Abteilung** verfolgt in der einjährigen Handelsklasse den Zweck, der reiferen männlichen Jugend aus kaufmännischen, industriellen und gewerblichen Kreisen eine rein fachwissenschaftliche (kaufmännische) und im Erwerbsleben unmittelbar verwendbare Ausbildung zu vermitteln.

Lehrplan:

Der Lehrplan der Schule und seine Durchführung ist im allgemeinen der Schulordnung für die höheren Lehranstalten Bayerns vom 30. Mai 1914 mit den Vollzugsbestimmungen von demselben Tage und den seither eingetretenen Aenderungen angepaßt. Zur Uebersicht ist die folgende Stundentafel beigefügt.

1. Vorbereitungsklasse:

Pflichtfächer:			
Religionslehre	2 Stunden	Rechnen	4 Stunden
Deutsch	6 Stunden	Handelskunde	4 Stunden
Französisch	6 Stunden	Schönschreiben	2 Stunden
Erdkunde	2 Stunden	Turnen	2 Stunden
Geschichte	2 Stunden	Zusammen: 30 Stunden	

2. Fachklasse I:

Pflichtfächer:

Religionslehre	2 Stunden
Deutsch	6 Stunden
Französisch	6 Stunden
Erdkunde	2 Stunden
Geschichte	2 Stunden
Physik	2 Stunden
Rechnen und Mathematik	5 Stunden
Handelskunde	3 Stunden
Schön- und Rundschrift	2 Stunden
Kurzschrift	2 Stunden
Turnen	2 Stunden

Zusammen: 34 Stunden.

3. Fachklasse II:

Pflichtfächer:

Religionslehre	2 Stunden
Deutsch	4 Stunden
Französisch	6 Stunden
Englisch	4 Stunden
Erdkunde	2 Stunden
Geschichte	2 Stunden
Physik	2 Stunden
Rechnen und Mathematik	7 Stunden
Handelskunde	3 Stunden
Kurzschrift	2 Stunden
Turnen	2 Stunden

Zusammen: 36 Stunden.

4. Fachklasse III:

Pflichtfächer:

Religionslehre	2 Stunden
Deutsch	4 Stunden
Französisch mit kaufm. Briefverkehr	5 Stunden
Englisch mit kaufm. Briefverkehr	5 Stunden
Erdkunde	2 Stunden
Geschichte	2 Stunden
Physik	2 Stunden
Rechnen und Mathematik	7 Stunden
Handelswissenschaften	3 Stunden
Kurzschrift	2 Stunden
Turnen	2 Stunden

Zusammen: 36 Stunden.

Wahlfach: Maschinenschreiben . . . . . 2 Stunden

5. Handelskurse:

Pflichtfächer:

Volkswirtschaftslehre	2 Stunden
Buchführung	3 Stunden
Kaufm. Briefverkehr	3 Stunden
Bürgerl. Recht bezw. Geschäftsaufsatz	2 Stunden
Wechsel- und Handelsrecht	4 Stunden
Handelslehre und Versicherungswesen	3 Stunden
Bürgerliches Rechnen, Kaufmännisches Rechnen, Körperrechnen	6 Stunden
Handelsgeschichte und -geographie	3 Stunden

Schön- und Rundschrift	3 Stunden
Turnen und Religionslehre für fortbildungsschulpflichtige Schüler	3 Stunden
Zusammen:	32 Stunden

Wahlfächer:	Kurzschrift	2 Stunden
	Französische Sprache u. Briefverkehr	2 Stunden
	Englische Sprache und Briefverkehr	2 Stunden
	Maschinenschreiben	2 Stunden
	Zusammen:	8 Stunden

Aufnahmebedingungen

a) Vorbildung und Alter

DIE Aufnahme der Schüler in die Real- und Handelsabteilung erfolgt wie bei allen höheren Lehranstalten zu Anfang eines jeden Schuljahres nach Ostern. Während des Schuljahres findet eine Aufnahme nur aus triftigen Gründen statt. Voraussetzung für die Aufnahme in die **Vorbereitungsklasse** ist das zurückgelegte 11. Lebensjahr. Die Schüler, welche die Volksschule vollständig oder wenigstens bis zur 6. Klasse durchgemacht haben, gehörten stets zu den besten Schülern der Anstalt; fast alle konnten regelmässig am Schlusse eines Schuljahres in die nächsthöhere Klasse vorrücken und nach Besuch sämtlicher Klassen mit der nötigen geistigen Reife aus der Schule in das Leben übertreten. Die Aufnahme in die Vorbereitungsklasse setzt das Bestehen einer **Aufnahmeprüfung** aus Religionslehre, Deutsch und Rechnen voraus, deren Anforderungen sich auf das Lehrziel der fünf unteren Klassen der Volksschule in diesen Fächern erstrecken. Schüler, welche in eine **höhere Klasse** als die Vorbereitungsklasse eintreten wollen, haben durch **Zeugnisse** und eine **Aufnahmeprüfung** die Kenntnisse nachzuweisen, wie sie der Besuch der vorhergehenden Klasse vermittelt. Das Vorrücken eines Schülers in die nächsthöhere Klasse eines Schuljahres hängt davon ab, daß er den Anforderungen in der vorhergehenden Klasse genügt hat und somit so weit gefördert ist, um

am Unterrichte in der höheren Klasse mit Erfolg teilnehmen zu können. Für alle neueintretenden Schüler und für solche, welche mit Vermerk im Jahreszeugnis vorrücken, gilt das erste Drittschuljahr als Probezeit.

Die Aufnahme in die **Handelsabteilung** (einjährige Handelsklasse) erfolgt ebenfalls zu Beginn eines jeden Schuljahres. Der Nachweis der notwendigen Vorkenntnisse ist durch Zeugnisse zu erbringen. Soweit nach Ablauf des ersten Halbjahres Ende Oktober noch Plätze frei sind, können infolge der methodischen Behandlung des Lehrstoffes gut vorgebildete junge Leute am 2. November noch eintreten. Der Eintritt mit Beginn des Schuljahres ist aber zu bevorzugen, weil in diesem Falle der alte Grundsatz „vom Leichten zum Schweren" wohl gewahrt ist.

Das **Alter** der Schüler in den **Real- und Handelsklassen** schwankt zwischen 11 und 20 Jahren, das der Besucher der **Handelsabteilung** zwischen 16 und 25 Jahren. Schüler, welche während eines Schuljahres um Aufnahme nachsuchen, können nach Prüfung der Verhältnisse des Schülers und bei Vorhandensein freier Plätze in eine nach dem Grade ihrer Vorbildung geeignete Klasse aufgenommen werden. In der Anstalt werden nur Schüler und keine Schülerinnen aufgenommen.

b) Anmeldung

Die Anmeldung hat durch Ausfüllung und Einsendung des der Aufschlußschrift beigefalteten Anmeldescheines zu erfolgen. Die Bestätigung zur Aufnahme erfolgt nach Prüfung der mit dem Anmeldeschein einzusendenden Zeugnisse. Das letzte Schulzeugnis ist unbedingt erforderlich.

Die Anmeldung ist sobald wie möglich zu bewerkstelligen und nicht bis zu den letzten Tagen der Ferien aufzuschieben. Ohne die schriftliche Bestätigung der Anmeldung seitens des Direktorats hat kein Schüler ein Anrecht auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung und zum Eintritt bei Schulbeginn. Die Aufnahme- und Prüfungsgebühr ist auf Mk. 3.— festgesetzt.

c) Eintritt

Mit dem Eintritt unterwirft sich der aufgenommene Schüler den Satzungen der Anstalt. An **Ausweispapieren** sind von jedem Schüler mitzubringen: Geburtsurkunde, Impf- bezw. Wiederimpfschein und letztes Schulzeugnis. **Auswärtige Schüler,** welche in Landau Aufenthalt nehmen, **haben in das Schülerheim der Anstalt einzutreten.** Diese Hausschüler benötigen noch Polizeiabmeldung vom letzten Wohnort. Außenschüler, welche den Weg zur Schule und nach Hause zu Fuß oder mit der Bahn zurücklegen, dürfen aus Gründen der Schulzucht ein Kosthaus in der Stadt nur nach vorhergegangener Erlaubnis des Direktorats wählen.

d) Erfüllung der Verbindlichkeiten

Die Erfüllung aller Verbindlichkeiten hat pünktlich zu den angegebenen Zahlungsterminen zu erfolgen. Verabsäumen die Eltern ihre der Schule gegenüber obliegenden Verpflichtungen, so kann dem Schüler der Weiterbesuch der Anstalt durch den Direktor untersagt werden. Von allen Schülern sind neben dem Schulgeld die Beiträge für den Unterricht in Kurzschrift und Religionslehre zu entrichten, deren Höhe sich nach der Teilnehmerzahl richtet. Ein allgemeiner Beitrag für allgemeine Auslagen der Schule kommt mit Mk 1.— für den Monat in Ansatz. Der Beitrag für Schulbücherei beträgt Mk. 1.— im Drittelschuljahr, für Kollektiv-Unfall-Versicherung Mk. 1.— für Aussenschüler und Mk. 2.— für Hausschüler in jedem Drittelschuljahr. Hausschüler haben neben dem Verpflegungsgeld und den aufgeführten Sätzen den Beitrag für Bedienung mit Mk. 1— im Monat zu entrichten. Für Unterricht und Ueben im Maschinenschreiben beträgt der Monatsbeitrag Mk. 6.— für jeden Schüler. Absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen der Maschinen ziehen Schadenersatzpflicht nach sich. Beiträge und Auslagen (Gebühren für Mitteilungen) werden zu jedem Zahlungstermine in Rechnung gestellt; Vorauszahlungen können mit den monatlichen Rechnungen erhoben werden. Etwaige **Beanstandungen sind innerhalb 8 Tagen** nach Empfang der Rechnung geltend zu machen; nach Ablauf dieser Frist hat die Begleichung der Rechnung zu erfolgen. Für fällige Beträge werden **Verzugszinsen vom 1. des folgenden Monats** in Höhe des Reichsbankdiskonts in Anrechnung gebracht.

e) Austritt

Der Austritt eines Schülers aus der Schule oder dem Schülerheim kann nach Ablauf der eingegangenen Verpflichtung unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist auf den Schluss eines jeden Drittelschuljahres (31. August, 31. Dezember und 30. April) durch schriftliche Abmeldung der Eltern erfolgen. Wird die Frist nicht eingehalten, so ist das Schul- und Verpflegungsgeld bis zum nächsten Kündigungstermin weiter zu entrichten. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nicht gestattet werden; Berufungen auf mündliche Abmachungen sind hinfällig.

Ein Schuljahr umfasst in der Regel die Zeit vom 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres, also 12 Monate; ein Drittelschuljahr demnach 4 Monate.

Zeugnisse

Während des Schuljahres erhalten die Schüler zwei Zwischenzeugnisse, d. i. nach Ablauf des ersten Drittelschuljahres das **Sommerzeugnis,** nach Ablauf des zweiten Drittelschuljahres das **Winterzeugnis.** Am Schluss des Schuljahres wird das **Jahreszeugnis** für die Schüler ausgefertigt. In den Sommer- und Winterzeugnissen werden die Bewertungsgrade mit arabischen Ziffern, in allen andern Zeugnissen mit Worten bezeichnet. Folgende Bewertungsgrade werden angewendet: hervorragend = 1, lobenswert = 2, entsprechend = 3, mangelhaft = 4 und ungenügend = 5. Die Grundlage für die Beurteilung der Leistungen, des Fleisses und des Betragens bildet der Bewertungsgrad „entsprechend".

Die ordnungsmässig austretenden Schüler der **Real- und Handelsabteilung** erhalten nach einjährigem Besuch der Oberklasse (Fachklasse III) bei Abgang von der Schule ein **Schluss- und Abgangszeugnis,** die Schüler der **Handelsabteilung** nach mindestens einjährigem Besuche dieser Klasse unter gleichen Voraussetzungen ein **Abgangszeugnis.** Diese Zeugnisse enthalten die Wortbezeichnungen der Bewertungsgrade für Betragen,

Fleiss-, Mass der erreichten Kenntnisse und den Vermerk über die Dauer des Schulbesuchs. **Auskünfte** über Betragen, Fleiss und Fortgang der Schüler werden **auf Anfragen vom Direktor** gerne erteilt.

Ferien

Die jährliche Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 85 Tage. Hiervon treffen auf die **Weihnachtsferien** 14 Tage, auf die **Oster- und Jahresschlussferien** 21 Tage, auf die **Sommerferien** 49 Tage; dazu kommt noch der Pfingstdienstag. Beginn und Schluss der Osterferien (Jahresschlußferien) und der Weihnachtsferien werden alljährlich vom Ministerium bekannt gegeben. Die Sommerferien beginnen am 14. Juli morgens und endigen am 31. August abends. Während des Schuljahres wird der Unterricht nur an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen (Himmelfahrtsfest, Fronleichnamsfest und Allerheiligen) ausgesetzt. Die Eltern werden gebeten, von Gesuchen um frühere Beurlaubung der Schüler abzusehen und für pünktliches Eintreffen ihrer Söhne nach Schluss der Ferien besorgt zu sein. Bei Beurlaubungsgesuchen während des Schuljahres haben die Eltern darauf zu achten, dass solche nur im Rahmen vorstehender Bestimmungen gewährt werden können, so dass der Unterricht in keiner Weise weder bei Abgang noch Ankunft der beurlaubten Schüler gestört wird.

Schul- und Verpflegungsgeld

I. Für **Aussen- und Hausschüler,** welche sich bei **Jahresverpflichtung** anmelden, beträgt das Schulgeld:

a) **Vorbereitungsklasse** Mk. 300.— im Jahr: für ein Drittelschuljahr Mk. 100.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 25.—;

b) **Fachklasse I** Mk. 300.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 100.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 25.—;

c) **Fachklasse II** Mk. 360.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 120.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 30.—;

d) **Fachklasse III** Mk. 360.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 120.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 30.—;

e) **Handelsklasse** Mk. 360.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 120.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 30.—.

II. Für **Aussen- und Hausschüler,** welche weniger als ein Jahr die Schule besuchen, erhöht sich das Schulgeld in allen Klassen um Mk. 5.— in jedem Monat. **Ausländer** zahlen einen Zuschlag von dreihundert Prozent.

III. Für **Hausschüler,** welche bei Jahresverpflichtung angemeldet sind, beträgt die Vergütung für Wohnung und Verköstigung:

a) **Vorbereitungsklasse** Mk. 780.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 260.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 65.—;

b) **Fachklasse I** Mk. 840.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 280.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 70.—:

c) **Fachklasse II** Mk. 900.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 300.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 75.—;

d) **Fachklasse III** Mk. 960.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 320.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 80.—;

e) **Handelsklasse** Mk. 960.— im Jahr; für ein Drittelschuljahr Mk. 320.—; auf den **ersten** eines jeden Monats vorauszahlbar mit Mk. 80.—.

IV. **Für Hausschüler,** welche weniger als ein Jahr sich im Schülerheim aufhalten, beträgt die Vergütung für Verköstigung und Wohnung in jedem Monat Mk. 15.— mehr.

Hausschüler, welche ein **Einzelzimmer** beanspruchen, haben einen Zuschlag zu vorstehenden Sätzen in Höhe von Mk. 30.— im Monat zu entrichten; **bewohnen zwei Hausschüler ein entsprechend eingerichtetes Zimmer,** so beträgt der Zuschlag Mk. 20.— für jeden Schüler im Monat. Für **Beheizung** und **Beleuchtung** im Winter wird jedem **Aussenschüler** im II. u. III. Drittelschuljahr eine Gebühr von je Mk. 10.— und jedem **Hausschüler** eine solche von je Mk. 20.— in Ansatz gebracht. **Außenschüler,** welche die **Arbeitszeit** besuchen, haben Mk. 6.— im Monat zu entrichten. Mit der ersten Zahlung beim Eintritt sind für alle neueintretenden Aussenschüler mindestens Mk. 5.— und für Hausschüler mindestens Mk. 10.— für Nebenauslagen zu hinterlegen. Ohne Deckung lehnt das Direktorat die Aushändigung von Taschengeld, Reisegeld an Schüler wie die Begleichung ihrer Rechnungen ab.

Die Ferien sind in das Schul- und Verpflegungsgeld einkalkuliert, weshalb Abzüge hiefür unberechtigt sind. Die Bestimmungen über „Erfüllung der Verbindlichkeiten" und „Austritt" unter Aufnahmebedingungen sind besonders zu beachten.

Alle Verbindlichkeiten sind an die Anstaltskasse zu Händen des Direktors am Erfüllungsort Landau-Pf. zu leisten.

SCHULGEBÄUDE UND SCHÜLERHEIM

GROSSER SPEISESAAL

DAS Hauptgebäude, unstreitig eines der schönsten Gebäude der Stadt, liegt an deren nordwestlichen Rand-Ecke (Nord- und Westring) in der Nähe der Schilleranlagen und des prächtigen Luitpoldparkes. Auf einem Granitsockel ruhend erhebt sich der stattliche, aus Gelbsandstein aufgeführte Renaissancebau in 3 Stockwerken zu beträchtlicher Höhe. Der schmucke, mit einer zierlichen Kuppel gekrönte Turm über dem Haupteingang erhöht den anheimelnden Eindruck, den das wohlgegliederte Gebäude auf den Beschauer macht.

Die Westseite der Schule weist eine Länge von 40 m auf, ihre Nordseite ist 31 m lang. Durch den nach Norden gelegenen,

doppeltorigen Haupteingang gelangt man in eine freundliche Vorhalle, von welcher geräumige Gänge zu den Schulsälen führen. Eine breite Treppe aus Eisenbeton in wirkungsvoller Gestaltung leitet zu den oberen Stockwerken. Im Südteil befinden sich ausserdem eine kleinere, vom Keller bis zum Dach durchgehende Treppe, ebenfalls aus Eisenbeton, die als gesonderter Eingang zu der Wohnung des Direktors, den Küchenräumen und den Speisesälen dient und gegebenenfalls als Nottreppe Verwendung finden kann. Das Erdgeschoß, welches 2 Meter über der Erde liegt, enthält fünf Schulsäle, die Wohnung des Hausmeisters, zwei Aborte und Pissräume, das Lehrerzimmer und zwei unter sich verbundene, für 120 Schüler ausreichende Speisesäle, welche den ganzen Südflügel durchziehen. Im I. Stockwerk be-

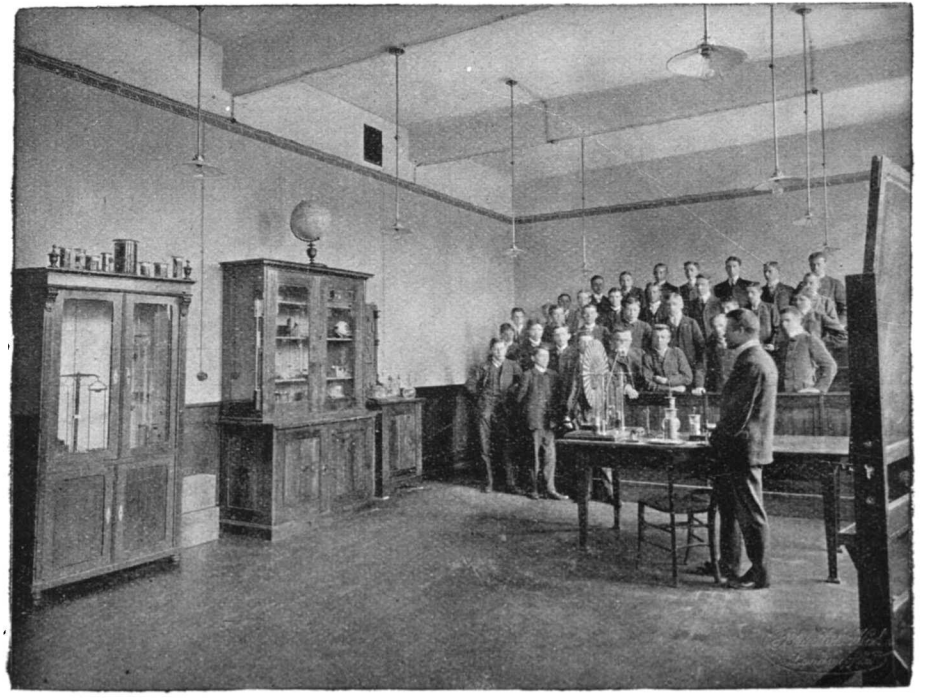

PHYSIKSAAL

finden sich der 18 Meter lange und 9 Meter breite große Arbeitssaal, welcher auch zu festlichen Aufführungen bestimmt ist, ein kleiner Arbeitssaal, der Physiksaal, ein Zimmer für den Aufsichtslehrer, 2 Aborte und Pissräume und die Wohnung des Direktors, welche durch Glasverschluss von den übrigen Räumen getrennt ist.

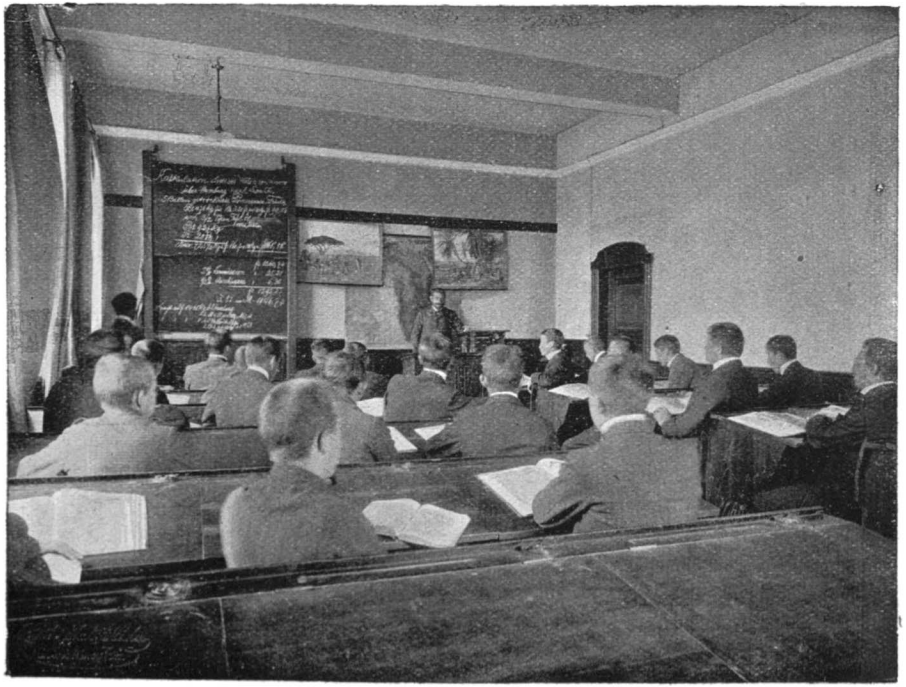

LEHRSAAL

Das II. Stockwerk ist – mit drei Nachtaborten und Pissräumen — zu Schlafzimmern für die Hausschüler und den Aufsichtslehrer ausgebaut; die Krankenzimmer sind von den übrigen Räumen abgetrennt und vom Nebenaufgang zugänglich.

Im Dachgeschoss sind untergebracht die Räume für die Bediensteten, der Trockenspeicher und, getrennt hiervon, die Räume zur Aufbewahrung der Kleiderkoffer und des Schuhwerks der Schüler. Das Kellergeschoss enthält, unmittelbar unter dem Speise-

saal und mit diesem durch einen Speiseaufzug verbunden, die Anstaltsküche mit dem Anrichtraum, ferner eine Spülküche, zwei Speisekammern, ein Bügelzimmer, eine Waschküche, das Schülerbad mit den drei Badewannen und fünf Brausebädern, die erforderlichen Keller- und Brennstoffgelasse und die dreifache Kesselanlage der Niederdruckdampfheizung, welche alle Räume durchzieht.

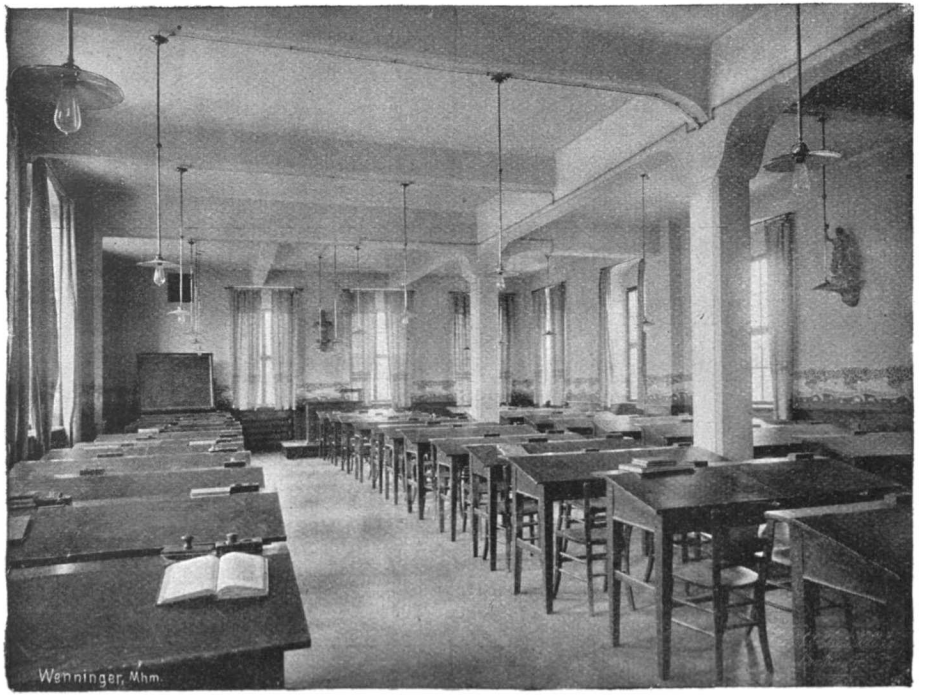

GROSSER ARBEITSAAL

Das ganze Gebäude ist mit Wasserleitung versehen u. in jedem Stockwerke sind Wandbrunnen u. besondere Feuerlöschhähne angebracht. In allen Gelassen sind elektrische Lampen in der erforderlichen Anzahl vorhanden.

Ein kleiner Nebenbau im Hofe, durch einen gedeckten Gang mit dem Hauptgebäude verbunden, enthält die Tagesaborte und den Pissraum der Schüler.

Ein im Jahre 1908 aufgeführter, in gleicher Weise wie das Haupt-

gebäude eingerichteter dreistöckiger Erweiterungsbau am Nordring enthält Wohnungen für Lehrer und Einzelzimmer für ältere Schüler. Hinter den Anstaltsgebäuden befinden sich die geräumigen, von schönen Bäumen beschatteten Turn-, Spiel- und Erholungsplätze für die Hausschüler unserer Anstalt.

Das Schülerheim untersteht der persönlichen Leitung des Direktors und seiner Frau. Die Schüler unserer Anstalt stehen in sorgsamer Pflege und erhalten gute und reichliche Kost, die für Jungen jeden Alters ausreichend ist und eine Führung von Tischen in verschiedenen Preislagen ebenso überflüssig macht wie die Zusendung von Nahrungsmitteln seitens des Elternhauses. Auswärtige Schüler haben in das Schülerheim einzutreten, sobald sie Aufenthalt in Landau nehmen.

EINZELZIMMER

Im Krankheitsfalle werden die Hausschüler sorgfältig verpflegt; bei halbwegs ernsten Erkrankungen wird der Anstaltsarzt zu Rate gezogen und die Eltern erhalten fortlaufend gewissenhafte Nachricht. Die Kosten der Verpflegung und die Auslagen für Arzt und Arzneien usw. werden bei der Rechnungsausstellung in Ansatz gebracht.

Bäder erhalten die Hausschüler regelmässig; im Sommer in dem städtischen Schwimm- und Luftbade zum ermässigten Schülerpreise,

im Winter in dem grossen, schön eingerichteten Schülerbad der Anstalt. Die **Hausschüler** haben an **Ausstattung** mitzubringen:

Kleidung: 1 Sonntagsanzug
2 Werktagsanzüge
1 Mantel od. Umhang
3 Paar Stiefel
1 Paar Hausschuhe
1 Regenschirm

Leibwäsche: 6 Handtücher
1 Badetuch
1 Badehose
6—8 Taghemde
2—3 Nachthemde
6—8 Paar Strümpfe

Bettwäsche: 2 Oberdeckenbezüge (130 × 130 cm.)
2 Kissenbezüge (80×80 cm.)
2 Oberleintücher
2 Unterleintücher
1 Betteppich (Wolldecke)

Unterwäsche, Taschentücher, Kragen nach Belieben, Mundtücher, wer auf solche nicht verzichten kann.

Ferner: Kleiderbügel, Kleiderbürste, Wasserglas und Wichszeug.

Die Kleidungs- und namentlich die Wäschestücke der Schüler sollen in gutem Zustande sein und werden wie alle dem Schüler gehörigen Gegenstände von ihm selbst in verschliessbaren Schränken und Pulten unter seiner Verantwortung aufbewahrt. Eine Haftung nach §§ 688, 690 oder gar 701 B.G.B. wird deshalb abgelehnt.

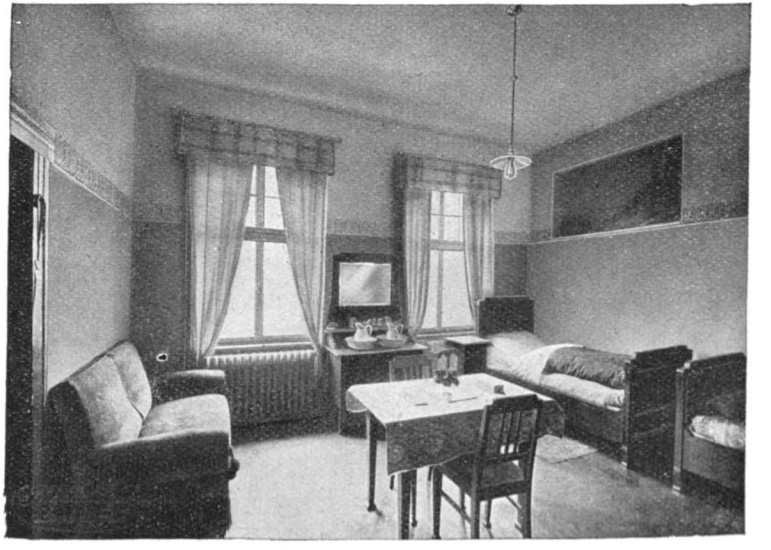

EIN FÜR ZWEI ZÖGLINGE EINGERICHTETES ZIMMER

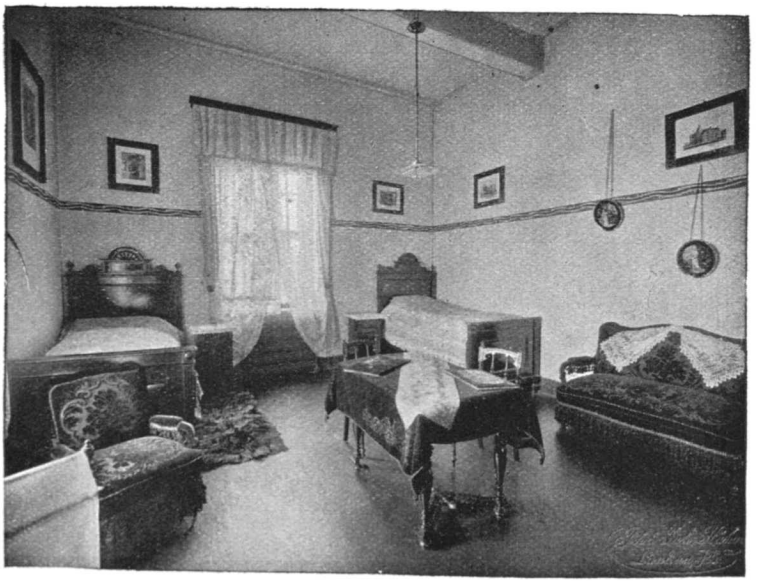

KRANKENZIMMER

Für die Hausschüler gilt folgende Tagesordnung:

Sommer	A. Für Wochentage:	Winter
6	Aufstehen	7
6—6¾	Waschen und Ankleiden	7—7½
6¾—7¼	Frühstück	7½—8
7¼—10¼	Unterricht	8—10¼
10¼—10½	Pause	10¼—10½
10½—12	Unterricht	10½—12
12—2	Mittagstisch und Freizeit im Schulhof; Ausgang für Schüler über 20 Jahren.	12—2
2—4	Unterricht bezw. Arbeitszeit	2—4
4—5½	Mittagskaffee, Spaziergang freier Ausgang für Schüler über 16 Jahren	4—5½
5½—7¼	Arbeitszeit	5½—7
7¼—8½	Nachtessen, Lektüre, Spiel freier Ausgang für Schüler über 20 Jahren bis 9 Uhr	7—8¼
8½—8¾	Schlafengehen	8¼—8½

B. Für Sonn- und Feiertage:

7	Aufstehen
7—8	Waschen und Ankleiden
8—8½	Frühstück
8½—12	Gottesdienst, freie Beschäftigung, Spiel
12—2	Mittagstisch und Freizeit im Hofe
2—8	Gemeinschaftliche Ausflüge, freier Ausgang für Schüler über 16 Jahren
8—8½	Abendessen und Schlafengehen

SCHLAFRAUM FÜR JÜNGERE HAUSSCHÜLER

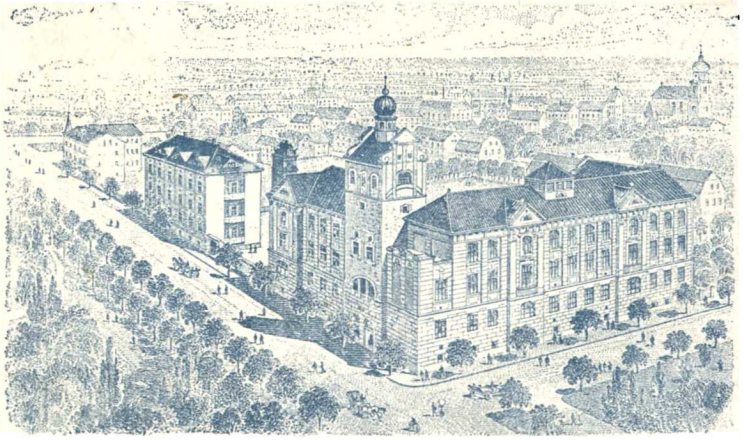

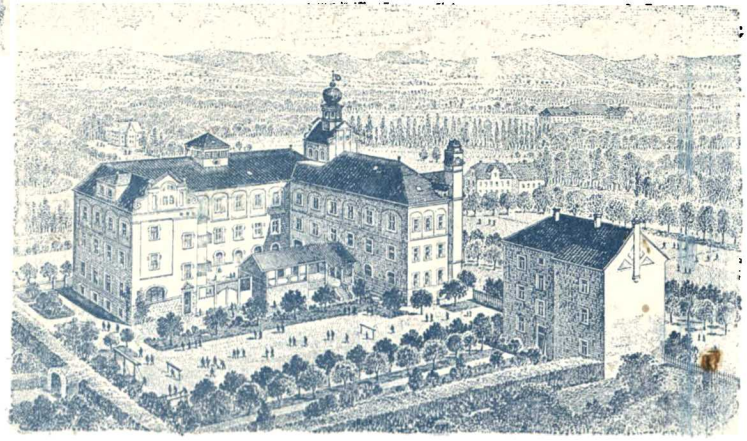

Druck C i. Fix.

Anmelde-Schein.

Zum Besuche der Harr'schen Handelsschule in Landau, Pfalz

melde ich mich nach Kenntnisnahme der Bedingungen in Aufschlußschrift 30 an und erkläre, daß ich die Schulgesetze der Anstalt, solange ich derselben angehören werde, als für mich bindend anerkenne und namentlich auch die Kündigungsfristen gewissenhaft erfüllen will.

Die näheren Angaben über meine Person und Verhältnisse sind:

1. *Vor- und Familiennamen:*
2. *Ort, Tag und Jahr der Geburt:*
3. *Glaubensbekenntnis:*
4. *Welche Schule und Klasse besucht?*
5. *In welchem Jahre sind Sie in die Volksschule eingetreten?*
6. *Waren Sie schon praktisch tätig?*
7. *Name, Stand und Wohnort des Vaters:*
   bezw. des Vormundes:
8. *Der Eintritt erfolgt*
   - *a) Wann? Tag des Eintritts?*
   - *b) Bei Jahres- oder Halbjahresverpflichtung?*
   - *c) In das Schülerheim?*
   - *d) Wünschen Sie gemeinschaftliches Schlafzimmer ohne Preisaufschlag?*
   - *e) „ „ ein für zwei Schüler eingerichtetes Zimmer?*
   - *f) „ „ Einzelzimmer?*

....., *den* *192*

.....

(Unterschrift des sich Anmeldenden oder des gesetzlichen Vertreters)

Mit obiger Meldung erkläre ich mich einverstanden und verpflichte mich die Kosten zu tragen.

.....

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Schülers)

Für diejenigen, die selbständig sind, genügt statt einer Erklärung des Vaters auch ein Vermögensnachweis.

Kündigungsfristen: Der Austritt eines Schülers aus der Schule oder dem Schülerheim kann nach Ablauf der eingegangenen Jahres- oder Halbjahresverpflichtung unter Einhaltung einer sechswöchentlichen Kündigungsfrist auf den Schluß eines jeden Drittelschuljahres (31. August, 31. Dezember und 30. April) erfolgen.